jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 NÖ BTV 2014 Kindergärten und Schulen

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2025

Abweichend von und zusätzlich zu den Vorschriften des Teils II gelten fürKindergärten, Schulen und Gebäude bzw. Gebäudeteile mit vergleichbarer Nutzung folgende Anforderungen:

1. 1.Die Raumhöhe der Gruppenräume, Bewegungsräume und Unterrichtsräume muss mindestens3,00 m betragen. Bei Kindergärten in bestehenden Gebäuden darf die Raumhöhe auf bis zu 2,50 m reduziert werden, wenn die in § 10 Abs. 2 und 3 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 in der FassungLGBl. Nr. 42/2024, festgelegte Mindestgröße des Gruppenraumes oder Bewegungsraumes überschritten wird. Es muss dabei zumindest ein Raumvolumen vorhanden sein, welches bei Einhaltung der Mindestgröße mit einer Raumhöhe von 3,00 m vorhanden wäre.
2. 2.Türen von Gruppenräumen, Bewegungsräumen und Unterrichtsräumen müssen eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von mindestens 1,00 m haben.
3. 3.Bei für Kinder und Jugendliche zugänglichen Treppenanlagen sindHandläufe ohne offene Enden auszubilden. In Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen sind bei für Kinder zugänglichen Treppenanlagen zusätzliche Handläufe in kindgerechter Höhe anzubringen.
4. 4.In für Kinder und Jugendliche zugänglichen Bereichen sindTreppen mit einer Stufenhöhe von nicht mehr als16 cm und einem Stufenauftritt von nicht weniger als30 cm auszuführen.
5. 5.Bei für Kinder und Jugendliche zugänglichen Absturzbereichen sindAbsturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,25 m auszuführen.

In Kraft seit 20.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at